Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thrico GmbH für Leistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (diese AGB) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Thrico GmbH ("Thrico") und ihren Auftraggebern (der "Kunde").
- 1.2. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über die Erbringung von Leistungen im Bereich Management- und Organisationsberatung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Vertragsverhältnisse, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf diese AGB hingewiesen werden müsste.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Thrico ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Thrico in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung bzw. die schriftliche Bestätigung von Thrico maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert der ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von Thrico sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Thrico dem Kunden Konzepte, sonstige Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form überlassen hat, an denen Thrico sich Eigentums- und Urheberrecht vorbehält.
- 2.2. Die Beauftragung der Leistungen durch den Kunden ("die Bestellung") gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Thrico berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einem Monat nach seinem Zugang bei Thrico anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erklärt werden.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie ggf. den weiteren Unterlagen über das Vertragsverhältnis (z. B. Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung).
- 3.2. Thrico erbringt Leistungen im Bereich Management- und Organisationsberatung für den Kunden, insbesondere in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Thrico übernimmt dabei vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen keine Gewähr für den Eintritt eines bestimmten Erfolges.
- 3.3. Thrico erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen als dienstvertragliche Leistungen (§ 611 BGB). Soweit die Parteien werkvertragliche Leistungen vereinbaren wollen, ist dies ausdrücklich mindestens in Textform zu regeln; in diesem Fall ist die Herstellung eines Werks auf der Basis der vereinbarten Spezifikationen geschuldet.
- 3.4. Erstellt Thrico einen Bericht oder andere Unterlagen, stellen diese kein Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Thrico ist in der Wahl des Leistungsorts und der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter grundsätzlich frei. Die Leistungen können auch unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden.
- 4.2. Thrico ist berechtigt, die Leistungen durch eigene Mitarbeiter zu erbringen oder Dritte mit der Erbringung der Leistungen zu beauftragen.
- 4.3. Als Erfolgsort gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsübergabepunkte. Sofern kein Leistungsübergabepunkt vereinbart ist, gilt im Zweifel als Erfolgsort der Sitz von Thrico.
- 4.4. Die Parteien unterlassen es, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder sonst mit der Leistungserbringung befasste Personen aktiv abzuwerben.

5. Personaleinsatz beim Kunden

5.1. In keinem Fall wird Personal von Thrico in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Thrico bleibt für das Personal in vollem Umfang verantwortlich und behält das ausschließliche Weisungsrecht.

6. Leistungszeit und Verzug

- 6.1. Die Leistungszeit wird individuell vereinbart bzw. von Thrico bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beginnt die Leistungserbringung innerhalb von einem Monat ab Vertragsschluss und wird innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Sofern Thrico verbindliche Leistungszeiten aus Gründen, die nicht von Thrico zu vertreten sind, nicht einhalten kann (die "Nichtverfügbarkeit der Leistung"), wird Thrico den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungszeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungszeit nicht erbracht, ist Thrico berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird von Thrico erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Leistungserbringung durch einen Subunternehmer, wenn Thrico ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, wenn weder Thrico noch den Subunternehmer ein Verschulden trifft oder wenn Thrico im Einzelfall zu Beschaffung nicht verpflichtet war.

- 6.3. Der Eintritt des Verzugs von Thrico bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung in Textform durch den Kunden erforderlich.
- 6.4. Die Rechte des Kunden nach den Haftungsbestimmungen dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von Thrico, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die Thrico die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Thrico nicht. Als höhere Gewalt gelten dabei alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Blockaden, Streik, Aussperrungen, Pandemien, Epidemien), die nach Vertragsschluss eintreten.
- 7.2. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen gehindert wird, gilt dies nicht als Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Jede Partei wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass das Ausmaß der Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering gehalten wird.

8. Abnahme und Ablieferung; Annahmeverzug.

- 8.1. Soweit von Thrico werkvertragliche Leistungen vereinbart wurden und zu erbringen sind, wird Thrico anzeigen, wenn die Lieferungen und Leistungen zur Abnahme bereitstehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Anzeige der Abnahmebereitschaft zu überprüfen und innerhalb der vereinbarten Zeit bzw. wenn keine Zeit vereinbart ist innerhalb von höchstens zwei Wochen die Abnahme zu erklären. Die Abnahme kann nur wegen des Bestehens von abnahmehindernden Mängeln verweigert werden.
- 8.2. Der Abnahme bzw. Fertigstellung der Leistungen steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Die Nutzung von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gilt ebenfalls als Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen.
- 8.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögern sich die Leistungen von Thrico aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Thrico berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

9. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

- 9.1. Thrico stehen alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, auch an den Beratungsergebnissen, im Verhältnis zum Kunden ausschließlich zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter entstanden sind.
- 9.2. Thrico gewährt dem Kunden an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstanden sind, ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes in Textform vereinbart ist.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1. Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass eine erforderliche Zusammenarbeit im Rahmen des Vertragsverhältnisses entscheidend von der abhängt Mitwirkung des Kunden und dessen Erfüllung Mitwirkungsleistungen für den Erfolg der Lieferungen und Leistungen von Thrico unbedingt erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, Thrico bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen umfassend zu unterstützen, Erbringungen insbesondere durch der nachfolgend aufgeführten Mitwirkungsleistungen.
- 10.2. Der Kunde f\u00f6rdert die erfolgreiche Durchf\u00fchrung des Vertragsverh\u00e4ltnisses innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Soweit Umst\u00e4nde f\u00fcr den Kunden absehbar sind, welche negativen Einfluss auf das Vertragsverh\u00e4ltnis bzw. die Lieferungen und Leistungen von Thrico haben k\u00f6nnen, wird Thrico durch den Kunden hier\u00fcber unverz\u00e4glich mitteilen.
- 10.3. Der Kunde stellt Thrico die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt Thrico insbesondere Zugang zu allen relevanten Daten, Dateien, Dokumenten und sonstigen Materialien.
- 10.4. Der Kunde stellt Thrico in dem für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf die erforderlichen Systeme. Der Kunde stellt weiter für eine Leistungserbringung vor Ort die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
- 10.5. Sofern Thrico an Software, deren Überlassung nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist, insbesondere an lizenzierter Drittsoftware im Auftrag des Kunden Änderungen vornimmt, ist der Kunde vollumfänglich dafür verantwortlich, dass er über die erforderlichen Rechte für die Durchführungen von Änderungen an solcher Software verfügt.
- 10.6. Der Kunde wird Thrico von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer nicht vertragsgemäßen Verwendung von Lieferungen und Leistungen von Thrico und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein Anspruch Dritter droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Thrico.
- 10.7. Die vorstehende Aufzählung der Mitwirkungsleistungen ist nicht abschließend; weitere Mitwirkungsleistungen können sich insbesondere aus den Absprachen der Parteien (z. B. im Rahmen von Protokollen) ergeben.
- 10.8. Soweit und solange der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt und die Leistungserbringung durch Thrico hierdurch beeinträchtigt wird, ist Thrico von der Verpflichtung der Lieferungen und Leistungen befreit, insbesondere auch bezogen auf vereinbarte Fristen, Termine und Meilensteine, die bei Nachholung der Mitwirkungsleistungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben werden.

11. Vergütung von Lieferungen und Leistungen

Die von Thrico erbrachten Leistungen werden auf Basis der Menge der geleisteten Personentage bzw. Arbeitsstunden monatlich im Nachhinein abgerechnet.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von Thrico. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 12.2. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsstellung und Leistungserbringung. Thrico ist jedoch auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Leistungserbringung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- 12.3. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 12.4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Thrico auf Zahlung der Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Thrico nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Thrico behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung der entsprechenden Ansprüche auf Vergütung vor.
- 13.2. Das Nutzungsrecht für Lieferungen und Leistungsentgelt ist bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung zunächst nur widerruflich. Das Recht zum Widerruf durch Thrico erlischt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung aus dem Vertragsverhältnis.

14. Grundlagen der Gewährleistung

- 14.1. Grundlagen der M\u00e4ngelhaftung von Thrico ist vor allem \u00fcber die Beschaffenheit der Leistungen getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung \u00fcber die Beschaffenheit der Leistungen gelten alle Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des Vertragsverh\u00e4ltnisses sind oder von Thrico \u00f6ffentlich bekannt gemacht wurden.
- 14.2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen von Herstellern oder sonstigen Dritten (z. B. Werbeaussagen) übernimmt Thrico keine Haftung.

15. Mängelansprüche des Kunden

- 15.1. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Ablieferung durch Thrico zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeiten und Freiheit von Mängeln. Zeigen sich im Rahmen der Prüfung Mängel, so sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber Thrico zu rügen. Mängel, die im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden. Als unverzüglich im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt jeweils eine Frist von zwei Wochen. Bei einer Verletzung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die Lieferungen und Leistungen in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 15.2. Soweit Lieferungen und Leistungen der Abnahme bzw. Teilabnahme unterliegen, erfolgt die Überprüfung durch den Kunden im Rahmen der Abnahmeprüfung. Ansprüche im Hinblick auf Mängel, die bei der Abnahmeprüfung erkennbar waren, bestehen nur dann, wenn der Kunde sie im Rahmen der Abnahmeprüfung geltend macht oder sich vorbehält. Im Hinblick

- auf Mängel, die im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht feststellbar sind, gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes.
- 15.3. Rügt der Kunde unter Beachtung der vorstehenden Regelungen und innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel der Lieferungen und Leistungen von Thrico, wird der entsprechende Mangel von Thrico behoben. Dies geschieht nach Wahl von Thrico durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung von Ersatz (Ersatzlieferung), es sei denn, Thrico hat in den Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ist der Liefergegenstand Software, ist die Anweisung zur Umgehung des Softwaremangels eine ausreichende Nachbesserung, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum von Thrico über; im Hinblick auf ersetzte Softwarekomponenten erlischt das Nutzungsrecht hieran. Innerhalb angemessener Frist ist Thrico zu mehrfachen Versuchen der Mangelbeseitigung berechtigt.
- 15.4. Gelingt die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb angemessener Frist, so soll der Lenkungsausschuss über das weitere Vorgehen entscheiden. Im Lenkungsausschuss soll das weitere Vorgehen einschließlich der notwendigen Maßnahmen beschlossen werden. Kommt der Lenkungsausschuss zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, hat der Kunde Thrico eine weitere, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen, die mindestens 12 Werktage betragen muss. Der Kunde hat in dieser schriftlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer Nachfrist mitzuteilen, welche der folgenden Rechte bei erfolglosem Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden. Ist kein Lenkungsausschuss gebildet, tritt an seine Stelle die Geschäftsleitung der Parteien.
- 15.5. Falls die Mängelbeseitigung auch innerhalb der Nachfrist nicht gelingt und daher als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist, stehen dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen die nachfolgenden Rechtsbehelfe zu: Der Kunde kann die Vergütung angemessen mindern, jedoch nur bei Vorliegen von unzumutbaren Mängeln um mehr als 50 %. Der Kunde kann alternativ den Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben lassen und von Thrico die hierfür zwingend erforderlichen Kosten erstattet verlangen, maximal aber in Höhe des Auftragswerts, der auf den mangelbehafteten Teil entfällt. Unter Berücksichtigung der Natur der Vereinbarung haben die Parteien sich ausdrücklich auf einen Ausschluss des Rücktrittsrechts verständigt; an seine Stelle tritt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- 15.6. Reklamiert der Kunde einen Mangel, der nicht feststellbar ist, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.
- 15.7. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Thrico durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwerter Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarebestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

16. Haftung

- 16.1. Thrico haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 16.2. Die Haftung ist beschränkt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden und Aufwendungen. Die Parteien haben das

- gemeinsame Verständnis, dass der vertragstypische Schaden in keinem Fall höher als das Auftragsvolumen liegt. Diese Haftung ist auf die Höhe der Vermögensschaden Haftpflichtversicherungshöchstsumme von Thrico in Höhe von 3.000.000,00 € begrenzt.
- 16.3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn ist insgesamt ausgeschlossen, sofern kein Fall von Vorsatz vorliegt.
- 16.4. Die Haftung bei Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gefahrenentsprechender Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet Thrico überhaupt nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 16.5. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die von Thrico übernommen wurden, sowie soweit Thrico einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

17. Verjährung

- 17.1. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der jeweiligen Lieferungen und Leistungen. Unterliegen die Lieferung und Leistungen nicht der Abnahme tritt an die Stelle der Abnahme die Ablieferung beim Kunden. Eine weitergehende Betreuung kann ggf. über separat abzuschließende Vereinbarungen erreicht werden.
- 17.2. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der letzten Teilnahme. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Fälle, die im Rahmen der Haftungsregelungen von einer Beschränkung ausgenommen sind; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

18. Datenschutz

- 18.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der für sie anwendbar datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 18.2. Alle Mitarbeiter von Thrico sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 18.3. Soweit von Thrico personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung von Thrico, die ergänzend zu dieser Vereinbarung gilt und abgeschlossen werden muss.

19. Geheimhaltung

19.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses einschließlich seiner Anbahnung übergebenen Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertragsverhältnisses verwendet werden. Darüber hinaus

- vereinbaren die Parteien Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertragsverhältnisses und die bei dessen Abwicklung gewonnenen Informationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 19.2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten.
- 19.3. Die Parteien verpflichten sich, geheim zu haltende Unterlagen und Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Parteien (§ 15 ff. AktG) sowie Subunternehmer, sofern diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Erlaubt ist weiter die Übermittlung von Informationen und Unterlagen an Berater der Parteien, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 203 StGB).
- 19.4. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die der empfangenen Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- 19.5. Die Geheimhaltungspflicht gilt während des Vertragsverhältnisses sowie für weitere zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 19.6. Von der Geheimhaltungspflicht unberührt bleibt das Recht von Thrico, auf die Leistungserbringung für den Kunden im Rahmen von Referenzbenennungen und Marketingmaterialien hinzuweisen.

20. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 20.1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Geltung und Auslegung dieses Vertrages haben die Parteien zunächst direkte Verhandlungen zu führen. Im Falle des Scheiterns von direkten Verhandlungen ist jede Partei berechtigt, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.
- 20.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Chemnitz. Thrico ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfolgsort der Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 20.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt.
- 21.2. Im Hinblick auf nachträgliche Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses vereinbaren die Parteien, dass insoweit einschließlich der Aufhebung der Schriftform eine schriftliche Vereinbarung erforderlich sein soll. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.